

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 1. Dezember 2015

924

GRG Nr.	12	EA 152	404
---------	----	--------	-----

### **Einfache Anfrage von Joe Brägger vom 21. Oktober 2015 "Manipulation von Abgaswerten und Reduktion der Strassenverkehrssteuer"**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

#### **I. Vorbemerkungen**

Für eine Zulassung auf schweizerischen Strassen benötigen serienmässig hergestellte Motorfahrzeuge und Motorfahrzeuganhänger eine Typengenehmigung. Diese liegt gemäss Art. 12 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 747.01) und der Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV; SR 741.511) in der Zuständigkeit des Bundes. Der Bundesrat kann auf eine schweizerische Typengenehmigung verzichten, wenn eine ausländische Typengenehmigung vorliegt, die aufgrund von Ausrüstungs- und Prüfvorschriften erteilt worden ist, die den in der Schweiz geltenden gleichwertig sind. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) führt ein Fahrzeugtypenregister (TARGA), das sämtliche für die Zulassung und Überprüfung der Fahrzeuge benötigten Daten enthält. Dies gilt auch für die Abgas-, Geräusch- und Treibstoffverbrauchsdaten. Das ASTRA kann jederzeit Konformitätsüberprüfungen anordnen, die Typengenehmigung entziehen sowie ein Verkaufsverbot oder einen Rückruf anordnen. Bei den vorliegend betroffenen Fahrzeugtypen des VW-Konzerns erteilte das ASTRA die schweizerischen Typengenehmigungen aufgrund von EG-Gesamtgenehmigungen. Es übernahm die dortigen Daten, die wiederum durch das Strassenverkehrsamt für die Berechnungen der Steuerrabatte und Malusbeiträge hinzugezogen werden.

## **II. Beantwortung der einzelnen Fragen**

### **Frage 1**

Aufgrund der bis jetzt zur Verfügung stehenden amtlichen Informationen kam es zu Manipulationen bei den NOx-Werten (Stickoxide). Dies allein führte indessen nicht zur Gewährung ungerechtfertigter Rabatte bei den Verkehrsabgaben, da für das im Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (SVAG; RB 741.1) seit 1. Januar 2011 eingeführte Bonus-/Malus-System die Energieeffizienzkategorie eines Personenwagens massgebend ist. Neuesten Medienberichten ist allerdings zu entnehmen, dass der VW-Konzern auch Falscheinstufungen des CO<sub>2</sub>-Ausstosses eingestanden habe. Sollte sich bewahrheiten, dass ein Teil der Manipulationen zu tiefe CO<sub>2</sub>- und Verbrauchswerte ergeben haben, wird genau zu prüfen sein, ob der Kanton Thurgau gestützt darauf zu wenig Verkehrsabgaben erhoben hat. Dazu müssten allerdings zuerst die betroffenen Motoren und deren korrekte CO<sub>2</sub>-Werte sowie Fahrzeugimporte (Direktimporte und Umzugsgut) in die Schweiz und die entsprechenden Fahrzeugeinlösungen im Kanton Thurgau bekannt sein.

### **Fragen 2-4**

Die Frage nach der Nachforderung von allenfalls zu Unrecht gewährten Rabatten auf den Verkehrsabgaben lässt sich zum heutigen Zeitpunkt mangels gesicherter Fakten nicht beantworten. Den Bonus von den Halterinnen und Haltern zurückzufordern, die ihr Fahrzeug in gutem Glauben erworben haben, ist aber in jedem Fall nicht beabsichtigt und in rechtlicher Hinsicht gestützt auf § 13b Abs. 1 SVAG auch nicht möglich. Ein zwischen den Kantonen und dem Bund, der mit Bezug auf die CO<sub>2</sub>-Abgabe ebenfalls von allenfalls entgangenen Einnahmen betroffen ist, koordiniertes Vorgehen in dieser Angelegenheit wäre sinnvoll. Dies gilt umso mehr, als sich der VW-Konzern in einem Schreiben an die EU-Finanzminister und an das Eidgenössische Finanzdepartement zur Übernahme von höheren Fahrzeugsteuern wegen korrigierter CO<sub>2</sub>-Werte bekannt haben soll.

### **Frage 5**

Die straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeiten werden die örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden zu entscheiden haben, wobei die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz und die Bundesanwaltschaft übereingekommen sind, sämtliche in der Schweiz eingereichten Strafanzeigen in Sachen „VW-Abgasaffäre“ bei der Bundesanwaltschaft zusammenzuführen.

### **Frage 6**

Eine solche Schätzung ist im Moment nicht möglich.

### **Frage 7**

Das Strassenverkehrsamt führt für die Fahrzeugzulassung und die Erhebung der Verkehrsabgaben keine eigenen Messungen durch. Für die Rechtssicherheit und Rechts-

gleichheit ist es unabdingbar, dass sich alle Kantone auf die amtlichen Daten des Bundes stützen können, die auf einem international anerkannten und genau reproduzierbaren System beruhen. Es gelten die Zulassungsdaten der internationalen Genehmigungspapiere. Die Zulassungsbehörden der Kantone haben keine Messeinrichtungen, die eine Überprüfung ermöglichen.

### **Frage 8**

In der Antwort auf Frage 7 wird festgehalten, dass im Kanton Thurgau keine eigenen Messungen vorgenommen werden. Er stützt sich vielmehr auf die Angaben der Typenprüfungen des ASTRA. Das ASTRA führt das TARGA, das sämtliche für die Zulassung und Überprüfung der Fahrzeuge benötigten Daten enthält. Dies gilt auch für die Abgas-, Geräusch- und Treibstoffverbrauchswerte, die auf internationaler Ebene mit dem „Neuen Europäischen Fahrzyklus“ (NEFZ) ermittelt werden.

In seiner Antwort auf die Interpellation 15.3949 „Fälschung bei den Abgas- und Lärmwerten von Fahrzeugen?“ vom 24. September 2015 beantwortet der Bundesrat die Frage nach der Messmethode wie folgt:

„Im Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA; SR 0.946.526.81) ist vorgesehen, dass die jeweiligen Konformitätsbewertungen des andern Vertragsstaates anerkannt werden, soweit die Vorschriften der beiden Vertragsstaaten als gleichwertig beurteilt wurden. Weil diese Voraussetzung erfüllt ist, hat die Schweiz unter anderem Personen- und Lieferwagen, die vollumfänglich den dafür anwendbaren harmonisierten Bestimmungen der EU entsprechen, auch in der Schweiz zum Verkehr zuzulassen. Dies schliesst auch die Verfahren zur Erhebung der Abgas- und Geräuschemissionen sowie des Treibstoffverbrauchs ein.

Im Rahmen der europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UN/ECE) wurde ein neuer, weltweit harmonisierter Fahrzyklus zur Abgas- und Verbrauchsmessung von leichten Motorwagen entwickelt (WLTC). Dieser wird den Emissionsausstoss unter realen Strassenbedingungen besser abbilden und Manipulationen erschweren. Der Fahrzyklus soll auch in der EU im Herbst 2017 eingeführt werden. Der Bundesrat beabsichtigt, das neue Verfahren zeitgleich zu übernehmen. Zusätzlich plant die EU die Einführung eines weiteren, den WLTC ergänzenden Tests, der die Messung der tatsächlich auf der Strasse ausgestossenen Schadstoffemissionen (real driving emissions, RDE) beinhaltet. Der Bundesrat beabsichtigt, auch diese Neuregelung ins Schweizer Recht zu übernehmen.“

Der Präsident des Regierungsrates

*Dr. Jakob Stark*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*